

## **Anlage 16: Anträge von Herrn Dobat**

---

Egon Dobat

Mitglied der Vollversammlung IHK-Berlin

Antrag 1: Die Vollversammlung möge beschließen:

**Es wird missbilligt, dass die IHK die privaten Anwaltsschulden und prozessualen Folgekosten des Hauptgeschäftsführers in seinem Rechtsstreit mit Herrn Janßen übernahm und damit auch das begründete Risiko, diese aus Beitragsmitteln zu begleichen.**

Begründung:

Herr Janßen hat als Vollversammlungsmitglied am 13.1.16 einen Leserbrief im Tagesspiegel veröffentlichen lassen. Die Überschrift lautete: „Eine IHK sollte keine Tantiemen zahlen“.

Er äußerte darin sinngemäß seine grundsätzliche Auffassung, dass die Vollversammlung an der zuvor stillschweigend erfolgten Verlängerung des Dienstvertrages des Hauptgeschäftsführers einbezogen werden müsste, weil für den Fall, dass sie sich mehrheitlich einen anderen Hauptgeschäftsführer wünschte und wählte, sie vor vollendeten Tatsachen gestellt wäre. Dann wären durch die Beitragszahler doppelte Bezüge zu bezahlen gewesen.

Das wäre zwar ziemlich unwahrscheinlich, aber keine ehrverletzende Unwahrheit.

Im Leserbrief fragte er weiterhin rhetorisch, ob „Jan Eder sich seine Tantiemen verdient hätte“. Er führte aus, dass Herr Eder „in den 1990er Jahren leitender Mitarbeiter seines Vorgängers Thomas Hertz war, als die Verträge über die Finanzierung des LEH abgeschlossen wurden.

Auch das ist nicht unwahr. Gemäß seiner Vita war Herr Eder von 1992-1997 Referent in der Abteilung Recht und Stadtentwicklung und in der Hauptgeschäftsführung. Die Frage nach den erst kürzlich offen gelegten variablen Vergütungen (Tantiemen) von einem Mitglied der Vollversammlung ist legitim.

Den gesamten Leserbrief können Sie [hier nachlesen](#).

Herr Eder fühlte sich in seinem Ehrgefühl verletzt und ließ durch die IHK Hauskanzlei Raue Herrn Janssen kostenpflichtig abmahnen. Herr Janssen unterschrieb eine modifizierte Abmahnung, bei der er seine fehlende Absicht betonte, Herrn Eder verletzen zu wollen. Dennoch seien seine Leserbriefe wahr. Er lehnte die Zahlung der Abmahngebühren-Rechnung in Höhe von 887,03 vom 2.2.16 ab. Bis Anfang Dezember 2016 wurde Herr Janßen auch nicht gemahnt.

Zwischenzeitlich übernahm die IHK die Schuld des Hauptgeschäftsführers an die Kanzlei und zahlte die geforderten € 887,03.

Am 21.3.16 lehnte die Vollversammlung mit 13 Stimmen – das war nach über vier Stunden Sitzungsdauer die Mehrheit – den Vorschlag der Präsidentin ab, auf einen vermuteten Kostenerstattungsanspruch der IHK gegen Herrn Janßen zu verzichten.

Wir erinnern uns an die Vorgänge in der Kassenärztlichen Vereinigung, bei der sich die Vorstände bereicherten. Letztlich geriet dabei auch die Vertreterversammlung, die das mehrheitlich billigte, in die öffentliche Kritik. Obwohl es sich um einen relativ geringen Betrag handelt, wären die Folgen für die IHK, wenn dieser Prozess geführt würde, unabsehbar. Die Öffentlichkeit würde es wahrnehmen und beurteilen.

Ein Lösungsansatz wäre, dass Herr Eder zwischenzeitlich die von ihm verursachten Anwaltskosten selbst bezahlt.

Wesentlich für diesen Antrag ist, dass ein Vollversammlungsmitglied wegen kritischer öffentlicher Äußerungen vom Hauptamt abgemahnt wird. Es ist nicht nur eine pekuniäre Bedrohung, sondern auch ein unakzeptabler Einschüchterungsversuch gegen jemanden, der von den IHK-Zugehörigen gewählt wurde, um deren Interessen wahrzunehmen. Die Gemeinschaft der Beitragszahler soll diesen Streit, den Herr Janßen im gerichtlichen Verfahren sicher nicht verlieren wird, auch noch bezahlen.

Antrag 2:

Die Vollversammlung möge beschließen:

**Ein von der Vollversammlung inhaltlich nicht nachvollziehbarer variabler Vergütungszuschlag für den Hauptgeschäftsführer einer IHK widerspricht den „Offenlegungsregelungen im Deutschen Corporate Governance Kodex 32 und § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB“ (Zitat Niedersächsischer Rechnungshof) und damit dem darin geforderten Transparenzgebot. Die bisherigen Kriterien für die Gewährung dieses Zuschlages in der Berliner IHK müssen offen gelegt und von der Vollversammlung genehmigt werden.**

Begründung:

Der Hauptgeschäftsführer erhält gemäß Jahresabschluss 2014 und 2015 neben seinem Jahresgehalt in Höhe von € 225.000 Euro eine variable Vergütung – mitunter auch als Tantieme bezeichnet – in Höhe von € 50.000. Hinzukommen könnten Aufsichtsratsvergütungen bis zur Höhe eines Monatsgehalts eines stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und Pensionsrückstellungen in unbekannter Höhe. Dazu als Vergleich das Amtsgehalt der Bundeskanzlerin: € 17.992,- pro Monat (Quelle: [Spiegel.de](http://Spiegel.de) vom 13.7.16)

Dieses soll kein Impuls für eine Neiddebatte sein. Es ist der notwendige Hinweis, dass jahrelang die IHK der Transparenzpflicht gemäß Paragraph 285 ABS. 1 Nr. 9 nicht nachgekommen ist. Das verdeckte Handeln der Beteiligten führte dadurch zu unkontrollierten Vergütungsformen, die im öffentlichen Dienst nicht üblich sind.

## Anlage 16: Anträge von Herrn Dobat

---

Dieser Antrag soll bewirken, dass die Vollversammlung zukünftig in die Lage versetzt wird, umfassend informiert und im wahrgenommenen Interesse der Beitragszahler den Haushalt zu beschließen.

Herr Irrgang schrieb mir: Die zusätzliche variable Vergütung, von der IHK als Zielvorgaben bezeichnet, gibt es seit dem 1.1.2001. Die Bedingungen, legten bisher allein die bisherigen Präsidenten fest. Die Beurteilung, ob die Zielvorgaben erreicht wurde, erfolgte ebenfalls alleine durch die Präsidenten.

Das lesenswerte Schreiben: <http://www.ihkv.de/erneut-auf-der-tagesordnung-am-15616/tantiemen-in-der-ihk-berlin/>

Bis zur Veröffentlichung der Bilanz 2015 hatte niemand aus der Vollversammlung offiziell Kenntnis über die Höhe der Bezüge des IHK-Hauptgeschäftsführers. Die Existenz einer Zielvereinbarungsvergütung war der Vollversammlung, der ich seit 2007 angehöre, nicht bekannt gemacht worden.

Die Öffentlichkeit fordert zunehmend Transparenz über die Verwendung von Steuermitteln. IHK-Beiträge sind rechtlich einer Steuer gleichzusetzen.

Der Niedersächsische Rechnungshof hat das kürzlich in seinem aktuellen Prüfbericht folgendermaßen formuliert:

„(...) halten wir es geboten, dass sich die IHK Hannover als Körperschaft öffentlichen Rechts bei der Festlegung ihrer Vergütungen an den im öffentlichen Dienst geltenden Maßstäben und Strukturen orientiert, da sie sich durch Pflichtbeiträge ihrer Mitglieder finanziert (...) Denkbar wäre, dass die Vollversammlung hierfür einen Vergütungsrahmen oder einzelne Kriterien für die Bemessung der Vergütung aufstellt. (...)“

Den gesamten Text des Prüfberichts können sie [hier nachlesen](#)

Jetzt könnte sich bundesweit mancher IHK-Hauptgeschäftsführer beleidigt fühlen, weil der Rechnungshof ihm den Gehaltsstrukturen im öffentlichen Dienst zuordnet. Das hat Herr Janßen auch nur getan. Ich stimme ihm dabei, ungeachtet der Gefahr abgemahnt zu werden, zu.

**Ich beantrage, über diese beiden Anträge geheim abzustimmen**

gez. Egon Dobat      12.12.2016